

Jürgen Ostländer

Fraktion Plan Bestensee

in der Gemeindevertretung Bestensee



Betrifft: Antrag auf Einleitens eines Disziplinarverfahren

Bezug:

1. §29 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
2. Sachverhalt Akteneinsicht
3. Landesdisziplinargesetz (LDG)

Hiermit beantragt die Fraktion Plan Bestensee die Einleitung eines Disziplinarverfahren gegen den

**Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Bestensee
Klaus Dieter Quasdorf**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.09.2017 beantragte die Fraktion "Plan Bestensee" Akteneinsicht gemäß § 29 BbgKVerf "Kontrolle der Verwaltung" zu nachfolgenden Akten.

1. Verwaltungsvorgang zur Nichtgenehmigung der Haushaltssatzung 2017
2. Verwaltungsvorgang zur Darlegung der Eröffnungsbilanz.
3. Bauvorhaben Vereinsgebäude zugunsten des Vereins "Grün-Weiß Bestensee"
4. Verwaltungsvorgang zu Vertragsgestaltung mit der Fa. EFF-Bau zur Pflege der Grünanlagen des Fußballplatzes

Am 19.09.2017 wurde der Eingang durch den Bürgermeister bestätigt, jedoch um zeitlichen Aufschub gebeten, da die Gemeindeverwaltung ein hohes Arbeitsaufkommen zu verzeichnen hat,

Am 5.10.2017 wurde seitens der Fraktion per Mail noch einmal hinsichtlich der Akteneinsicht angefragt.

Mit Mail vom 06.10.2017 ermöglichte der Bürgermeister die Akteneinsicht an einem von zwei möglichen Terminen, nämlich 10.10.2017 oder 11.10.2017 jeweils von 9.00-12.00 Uhr.

Die Akteneinsicht wurde durch Jürgen Ostländer und Andre Stenglein (Fraktion Plan Bestensee) am 10.10.2017 als Termin wahrgenommen. Zur Akteneinsicht wurde ein schmaler Aktenordner DIN A 4, mit Kopien als Inhalt ausgehändigt. Der Inhalt wurde dokumentiert.

Hierbei war festzustellen, dass

- der Verwaltungsvorgang zur Nichtgenehmigung der Haushaltssatzung 2017 lediglich in Kopie und höchst unvollständig vorlag.
- Verwaltungsvorgang zur Darlegung der Eröffnungsbilanz nicht vorlag.

- der Verwaltungsvorgang " Bauvorhaben Vereinsgebäude zugunsten des Vereins Grün-Weiß Bestensee" lediglich in Kopie und höchst unvollständig vorlag.

- der Verwaltungsvorgang zu Vertragsgestaltung mit der Fa. EFF-Bau zur Pflege der Grünanlagen des Fußballplatzes nicht vorlag.

Zu diesem Sachverhalt wurde bei dem Landrat des Landkreises Dahme – Spreewald Beschwerde geführt. Dieser hat sich klar positioniert. Im Ergebnis wurde der Bürgermeister über die Inhalte des § 29 BbgKVerf "Kontrolle der Verwaltung" belehrt und auch eine Schulung angeboten.

Im Weiteren wurde auf weitere Nachfrage eine Akteneinsicht am 26.02.2018 genehmigt und wieder durch Andre Stenglein und Jürgen Ostländer durchgeführt.

Herr Ludwig legte Kopien von verschiedenen Mails zu Nachfragen und Klärungen hinsichtlich der Eröffnungsbilanz vor. Diese Kopien wurden uns ausgehändigt und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Weiterhin wurde uns der Vorgang zur Einrichtung des Kinderspielplatzes mit der evangelischen Kirchengemeinde vorgelegt. Dieser war interessant, jedoch nicht Bestandteil der beantragten Akteneinsicht.

Zum „Bauvorhaben Vereinsgebäude“ wurden uns nachfolgende Auszüge zur Verfügung gestellt:

Rechnungslegung durch EFF -Bau in Höhe von 33.200 € vom 13.12.2017

Anschreiben des Bgm. an Herrn Ludwig „ Beantragung der Mittelfreigabe für die Investition“ vom 13.07.2017

Genehmigung der Freigabe durch Herrn Ludwig vom 17.07.2017

Dienstanweisung der Gemeinde Bestensee „Vorläufige Haushaltsführung“

Auszug aus dem Haushaltsplan 2017 zu Produkt 42400

Aktueller Stand zur Auszahlung in Höhe von 33.320 € Rechnungsdatum 27.12.2017,

Der Verwaltungsvorgang " Bauvorhaben Vereinsgebäude zugunsten des Vereins Grün-Weiß Bestensee" wurde höchst unvollständig vorgelegt

Der Verwaltungsvorgang zu Vertragsgestaltung mit der Fa. EFF-Bau zur Pflege der Grünanlagen des Fußballplatzes wurde gar nicht vorgelegt.

Komplette Verwaltungsvorgänge wurden uns nicht zur Einsicht gegeben.

Herr Ludwig wurde gebeten Kontakt mit dem Bürgermeister aufzunehmen und sich die Genehmigung zur Freigabe erteilen zu lassen.

Herr Ludwig teilte mir dann mit, dass der Vorgang zur Eröffnungsbilanz nur in Mails vorliegen würde. Aussagen zu den anderen Vorgängen wurden nicht getroffen.

Begründung:

Gemäß § 53 BbgKVerf ist der hauptamtliche Bürgermeister Hauptverwaltungsbeamter der amtsfreien Gemeinde und hat gem. § 54 (4) BbgKVerf Maßnahmen der Aufsichtsbehörden umzusetzen, wenn im Einzelfall kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht.

Gemäß § 123 BeamStG unterliegen kommunale Wahlbeamte die direkt (unmittelbar) oder indirekt gewählten Beamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände dem Beamtenstatusgesetz.

Nach § 36 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) haben Beamtinnen und Beamte ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen.

Die Brandenburger Kommunalverfassung ist eine solche Richtlinie. Der § 29 BbgKVerf "Kontrolle der Verwaltung" ist Bestandteil dieser Richtlinie und dementsprechend durch den Bürgermeister zu befolgen.

Dieser Festlegung folgte Herr Quasdorf wiederholt und trotz Aufforderung nicht. Bis zu dem Zeitpunkt als ihm durch Herrn Loge aufgezeigt wurde welche Handlungsweise von Herrn Quasdorf erwartet wird, hätte man annehmen können dass Herr Quasdorf in Unwissenheit handelt. Ab diesem Zeitpunkt handelt er mit Vorsatz (Wissen und Wollen).

Für die Abarbeitung solcher Vergehen ist das Landesdisziplinalgesetz anzuwenden. Gemäß § 1 Landesdisziplinalgesetz (LDG) gilt dieses Gesetz für Beamte und Ruhestandsbeamte im Sinne des Landesbeamtengesetzes.

§ 17 Landesdisziplinalgesetz (LDG) legt die Disziplinarbefugnisse fest. Diese werden im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens von den zuständigen Dienstvorgesetzten, Behörden und Einrichtungen ausgeübt.

§ 61 (2) BbgKVerf regelt, dass die Gemeindevertretung Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten ist.

Die Gemeindevertretung wird durch die Vorsitzende der Gemeindevertretung vertreten. Somit ist diese für die Einleitung des Disziplinarverfahrens sachlich zuständig.

Ein Disziplinarverfahren ist gemäß § 18 (1) Landesdisziplinalgesetz (LDG) von Amts wegen durch den Dienstvorgesetzten einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde stellen im Rahmen ihrer Aufsicht die Erfüllung dieser Pflicht sicher; sie können das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen; § 89 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

Durch die Darlegung im Sachverhalt werden gegen Herrn Quasdorf tatsächlich Anhaltspunkte bekannt, die den Verdacht des Verstoßes gegen § 29 BbgKVerf rechtfertigen, somit muss die Vorsitzende der Gemeindevertretung, Frau Annette Lehmann, das Ermittlungsverfahren einleiten.

§ 49 BeamtStG Pflicht zum Schadensersatz

Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Gegen den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Bestensee wird nunmehr ein Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung des § 29 BbgKVerf zugunsten der Fraktion Plan Bestensee eingeleitet. Die Gemeinde Bestensee wird die Fraktion Plan Bestensee § 24 BbgKVerf für die entstandenen Kosten entschädigen müssen. Dieser entstandene Schaden ist durch den Herrn Quasdorf zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Ostländer

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat

als allgemeine untere Landesbehörde



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Herrn
Jürgen Ostländer

nur per E-Mail

cc: diemusiklehrerin@gmx.de

Dezernat bzw. Amt:	Kommunalaufsicht
Anschrift:	Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald)
Bearbeiter/in:	Frau Starke
Zimmer:	208
Vermittlung:	03546/20-0
Durchwahl:	03546/201221
Fax:	03546/201256
E-Mail*:	kommunalaufsicht@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	15-31/01 – 2018/1
Datum:	12.03.2018
Ihr Schreiben vom:	10.03.2018
Ihr Zeichen:	

Ihr Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Bürgermeister der Gemeinde Bestensee

Sehr geehrter Herr Ostländer,

Ihr Schreiben vom 10.03.2018 habe ich erhalten. Ohne an dieser Stelle eine inhaltliche Wertung vornehmen zu wollen, möchte ich vorsorglich auf Folgendes hinweisen:

Wie Sie richtig darstellen, besteht nach § 18 Abs. 1 Landesdisziplinargesetz (LDG) für den Dienstvorgesetzten die Pflicht ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

Bei hauptamtlichen Bürgermeistern tritt jedoch in Disziplinarangelegenheiten gemäß § 86 Abs. 2 LDG die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde an die Stelle des Dienstvorgesetzten. Nach § 110 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) führt der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden. Die Kommunalaufsicht ist nach § 109 Satz 2 BbgKVerf Rechtsaufsicht. Daher bin ich die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde i. S. d. § 86 Abs. 2 LDG für den Bürgermeister der Gemeinde Bestensee.

Nach § 88 Abs. 1 Satz 2 LDG kann die Gemeindevertretung mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder von der Rechtsaufsichtsbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verlangen. Wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 LDG nicht vorliegen, wäre dieses Verlangen zurückzuweisen.

Ein solches Verlangen bedürfte eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung. Sollte die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee hiervon Gebrauch machen wollen, müsste die Tagesordnung der Gemeindevertreterversammlung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt ausweisen. Gründe für eine Aufnahme als sog. „Dringlichkeitsantrag“ sind für mich nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Starke

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	--	---	---